

Satzung

des

“Giessen Busters Baseball Club e.V.”

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Giessen Busters Baseball Club e.V.”. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1837 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Gießen

§2

Der Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung, sowie alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen verwirklicht.

§3

Die Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1990.

§5

Die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand

3. Die Mitgliedschaft endet :
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und Anträge gemäß §8 der Satzung zur MV einzureichen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dann dem Ausschließungsbeschluss.
7. (a) Ein Austritt muss schriftlich per E-Mail oder Brief an ein Vorstandsmitglied erfolgen und ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(b) Ein Austritt eines Mitglieds aus dem Funteam der Gießen Busters ist bereits zum ersten des folgenden Monats gültig,

§6

Die Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden und werden durch an den Kassenwart durch Einzugsermächtigung durchgeführt.
2. Die Stornierung der Einzugsmächtigung erfolgt nach den vorgeschriebenen Fristen in Paragraph 5, Abschnitt 7

§7

Die Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Falls im organisatorischen Rahmen Bedarf besteht, kann der Vorstand durch zwei Beisitzer/-innen ergänzt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder/-innen vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedene Vorstandsmitgliedes.

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlassung,
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 v.H. Der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden.
5. Anträge von Mitgliedern müssen eine Woche vor Beginn der MV schriftlich, entweder per Brief oder Email, beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Wahl kann aber von jedem stimmberechtigtem Mitglied aber gewünscht werden und muss dann geheim erfolgen.
7. Sofern nicht anders bei der MV beschlossen, ist der 1. Vorsitzende Versammlungsleiter

§10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

